

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 10=30 (1864)

Heft: 5

Rubrik: Kreisschreiben des Militärdepartements

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Beiblatt zur Schweizerischen Militär-Beitung.

Februar 1864.

Das eidgenössische Militärdepartement hat an die Militärbehörden der Kantone folgende Kreisreiben erlassen:

I.

31. Januar 1864.

Tit.

In Bezug auf die Organisation der diesjährigen Infanterie-Offiziers-Aspirantenschulen haben wir Ihnen folgende Mittheilungen zu machen:

Die erste Schule findet vom 27. März bis 30. April in St. Gallen statt.

Die Teilnehmer dieser Schule haben sich am 26. März, Nachmittags 3 Uhr, in der Kaserne in St. Gallen einzufinden und sich beim Kommandanten der Schule, Herrn eidg. Oberst Wieland, zu melden.

Die Entlassung findet am 1. Mai in der Frühe statt.

Die zweite Schule beginnt am 7. August in Solothurn und endigt am 10. September.

Die Teilnehmer an derselben haben sich am 6. August, Nachmittags 3 Uhr, in der Kaserne in Solothurn einzufinden und sich beim Kommandanten der Schule, Herrn eidg. Oberst Wieland, zu melden.

Die Entlassung findet am 11. September in der Frühe statt.

Es bleibt den Kantonen überlassen, ihre angehenden Offiziere und Aspiranten in die eine oder die andere dieser Schulen zu senden.

Nur machen wir darauf aufmerksam, daß die Kantone, deren Offiziere und Aspiranten die 1. Schule in St. Gallen zu besuchen haben, ein namentliches Verzeichniß derselben, enthaltend Tauf- und Geschlechtsnamen der einzelnen Individuen, nebst Angabe des Grades, Alters und bürgerlichen Berufes, bis zum 10. März dem unterzeichneten Departement einzusenden haben.

Für die Schule in Solothurn müssen diese Verzeichnisse bis zum 15. Juli eingegeben werden.

Sämmtliche Aspiranten beider Schulen, welchen Grad sie immer bekleiden, haben sich mit folgenden Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen zu versehen:

- 1 Offiziersfeldmütze ohne Gradabzeichen,
- 1 Aermelweste mit silbernen Breden,
- 1 blaugrauer Kaput nach Ordonnanz,
- 2 Paar Ordonnanzhosen,
- 1 Paar Ordonnanzkamaschen,
- 1 Tornister mit kleiner Ausrüstung,
- 1 Ceinturon von schwarzem Leder, nebst Patronentasche nach neuer Ordonnanz,
- 1 umgeändertes Infanteriegewehr.

Die Offiziere haben einen Soldatenkaput nach Ordonnanz mitzubringen, die übrige Tenue nach Ordonnanz.

Die Gewehre und Ausrüstungsgegenstände, deren die Offiziere bedürfen, sowie die Jägergewehre für die Schießübungen liefert die Eidgenossenschaft.

Sämmtliche Teilnehmer haben folgende Reglemente mitzubringen:

- 1 Soldaten-, Pelotons- und Bataillonschule,
- 1 leichter Dienst,
- 1 Reglement über den innern Dienst,
- 1 " " " Wachtbienst,
- 1 " " " Felddienst,
- 1 Schießinstruktion.

Gut wäre es, wenn jeder Teilnehmer die Anleitung für die Infanteriezimmerleute mitbrächte.

Die einzelnen Detachements sind für den Hinweg mit kantonalen Marschrouten zu versehen.

Genehmigen Sie, Hochgeachtete Herren! bei diesem Anlaß die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

(Unterschrift.)

II.

31. Januar 1864.

Tit.

Wir sehen uns veranlaßt, bezüglich der Instruction der Offiziersaspiranten der Spezialwaffen und derjenigen für den eidg. Geniestab Ihnen folgende Mittheilungen zu machen:

A. Genie.

1. Aspiranten für den Geniestab.

Sämmtliche Geniestabsaspiranten I. Kl. haben die Pontonier-Recrutenschule zu besuchen, welche vom 25. April bis 4. Juni in Brugg stattfindet. Anmeldungen für diesen Kurs sind spätestens bis 15. März l. J. einzubringen; später angemeldete Kandidaten könnten erst in die betreffende Schule des nächsten Jahres zugelassen werden.

Die Aspiranten haben am 29. März, Morgens 8 Uhr, auf dem Bureau des eidg. Genieinspektors, Herrn Oberst Aubert, in Lausanne, einzutreffen, um eine Prüfung in nachstehenden Fächern zu bestehen, nämlich in der

Arithmetik, Elementargeometrie, Algebra bis zu den Gleichungen des zweiten Grades mit einer unbekanntem Größe, Rechtlinigte Trigonometrie und ihre Anwendung, Kurven zweiten Grades, deren spezielle Eigenschaften; beschreibende Geometrie, Elemente der Statik und Dynamik, Aufnahme topographischer Pläne und Zeichnen; Soldaten- und Pelotonschule und Innerer Dienst; deutschen und französischen Sprache.

Die Geniestabsaspiranten II. Klasse sind in die eidg. Centralmilitärschule zu beordern, welche vom

9. Mai bis 9. Juli in Thun stattfindet. Dienst-
eintritt 8. Mai.

2. Pontonier- und Sappeur-Offiziers-Aspiranten.

Die Pontonier- und Sappeur-Aspiranten I. Kl.
sind in die resp. Schulen ihrer Waffe, diejenigen II.
Klasse in die Centralschule zu beordern, und zwar
letztere auf den 8. Mai, Nachmittags 3 Uhr.

B. Artillerie.

Die Aspiranten I. Klasse der Artillerie sind in die
resp. Rekrutenschulen zu beordern, diejenigen II. Kl.
haben den Spezialkurs mitzumachen, welcher vom
8. August bis 8. Oktober in Thun stattfindet. Dienst-
eintritt 7. August.

C. Kavallerie.

Die Aspiranten I. Klasse der Dragoner rücken mit
den Rekrutendetafchements in die betreffenden Schu-
len ein.

Die deutsch sprechenden Dragoner-Offiziers-Aspi-
ranten II. Klasse haben die Rekrutenschule I vom
17. Mai bis 25. Juni in Aarau (Dienst Eintritt
16. Mai), die französisch sprechenden die Rekruten-
schule in Bière zu besuchen, welche vom 14. März
bis 23. April (Eintritt 13. März) stattfindet.

Sämmtliche Guiden-Aspiranten I. und II. Klasse
sind in die Guidenschule Basel zu senden.

D. Scharfschützen.

Die Aspiranten I. Klasse der Scharfschützen be-
suchen die resp. Scharfschützenschulen; sämtliche
Aspiranten II. Klasse haben die Rekrutenschule Thun
und überdieß den darauf folgenden Spezialkurs durch-
zumachen.

Wir laden Sie ein, uns die Listen der Aspiran-
ten I. Klasse, welche Sie zu beordern gedenken, mög-
lichst bald einzusenden und zwar auf besondern Ver-
zeichnissen für jede Waffe.

Bei diesem Anlasse müssen wir Sie schließlich wie-
derholt ersuchen, uns jederzeit alle Mutationen mit-
zutheilen, die sich bezüglich der Aspiranten I. Klasse
ergeben. Die betreffenden Schulkommandanten haben
die Weisung, Niemanden als Aspiranten anzuerken-
nen, der nicht durch die kantonale Militärbehörde
als solcher beim eidg. Militärdepartement angemeldet
worden ist.

(Unterschrift.)

III.

1. Februar 1864.

Lit.

Zufolge der Ihnen bereits mitgetheilten Schluß-
nahme des schweizerischen Bundesrathes vom 27. No-
vember 1863 wird die diesjährige eidg. Central-Mi-
litärschule vom 9. Mai bis 9. Juli in Thun statt-
finden.

Das Kommando ist dem Herrn eidg. Oberst Lud-
wig Denzler in Neuenburg übertragen.

In die Schule haben successive einzurücken:

Am 8. Mai.

- a. Der Stab der Schule.
 - b. Das Instruktionspersonal.
 - c. Die zur Schule kommandirten Offiziere des eidg.
Stabs vom Major abwärts.
 - d. Die in der Beilage II, a des Schultableau's
näher bezeichneten Offiziere der Artillerie.
 - e. Die Offiziers-Aspiranten II. Klasse des Genie's.
 - f. Die Kommandanten, Majors und Aidmajors
der Bataillone und Halbbataillone, welche in
die Applikationschule beordert sind.
- Diese letztern Offiziere werden am 29. Mai wie-
der entlassen.

Am 21. Mai.

Die Mannschaft der Artillerie-Rekrutenschule.

Am 29. Mai.

Eine Anzahl Unteroffiziere der Artillerie (vide
Beilage II, a des Schultableau's).

Am 13. Juni.

Eine Anzahl Trainefreite (vide Beilage II, a des
Schultableau's).

Am 19. Juni.

Einige höhere Offiziere des eidg. Generalstabs.
Die Sappeurkompagnie Nr. 8 von Bern zum Auf-
schlagen des Lagers.

NB. Dieselbe wird den 26. Juni wieder entlassen.

Am 23. Juni.

- a. Die Schützenkompagnie Nr. 26 von Thurgau.
- b. " " " " Nr. 40 " Aargau.
- c. " " " " Nr. 70 " Waadt.
- d. Die Infanterie, nämlich:
 - 1 reduzirtes Bataillon von Solothurn.
 - 1 " " " Schaffhausen.
 - 1 " " " Aargau.
 - 1 " " " Thurgau.

Am 25. Juni.

Die Guidenkompagnie Nr. 5 von Graubünden.
Die Dragonerkompagnie Nr. 4 von St. Gallen.
Die Dragonerkompagnie Nr. 12 von Zürich.

Am 27. Juni.

Die Sappeurkompagnie Nr. 4 von Bern.

Am 10. Juli

ist Schluß der Schule und der Abmarsch der Truppen.
Jedem veritlenen Offizier ist gestattet, ein Pferd
mitzunehmen, wofür er die Fourageration beziehen
wird.

Bis 19. Juni erhalten sämtliche Offiziere und
Aspiranten, ohne Unterschied des Grades, den Schul-
sold von Fr. 5 per Tag, hernach aber den reglemen-
tarischen Sold. Davon macht einzig der am 9. Mai
beginnende Vorbereitungskurs der Infanterie-Stabs-
offiziere eine Ausnahme, in welchem denselben der
reglementarische Sold mit den vom Militärdeparte-
ment festgesetzten Modifikationen ausbezahlt wird.

Alle Mannschaft, sowohl der Spezialwaffen als
der Infanterie, soll vor ihrem Abmarsch im Kanton
einer genauen sanitarischen Untersuchung unterworfen
und nur gesunde und diensttaugliche Leute in die
Schule gesandt werden. Gebrechliche werden auf
Kosten des Kantons zurückgewiesen.

Die Korps der Spezialwaffen sollen den reglemen-

tarischen Bestand halten. Es werden 20% Ueberzählige zugelassen.

Die Bataillone dagegen sollen den im Schultableau, pag. 10, angegebenen Bestand ausweisen.

Diejenigen Kantone, welche Infanterie in die Schule zu senden haben, werden ersucht, dem unterzeichneten Departement die Nr. der Korps und die Namen der betreffenden Kommandanten, Majors und Aidesmajors mitzutheilen.

An Munition ist der Mannschaft mitzugeben: für die Infanterie 8 Päckchen Exerzierpatronen nebst der reglementarischen Anzahl Kapseln; für die Scharfschützen ebenso, nebst der reglementarisch vorgeschriebenen Anzahl Kugelschüssen; für die Kavallerie 4 Päckchen Exerzierpatronen nebst Kapseln, nach Vorschrift.

Den Geniekompagnien ist keine Munition mitzugeben.

Die Munition ist in Kisten gut verpackt von den Korps mitzuführen und bei der Ankunft in Thun an den Parkoffizier abzuliefern.

Jedes Bataillon und Halbbataillon soll die Fahne und zwei Richtungsfähnchen mitbringen.

Für jeden Arzt ist ein vollständig ausgerüsteter Ambulancentornister mitzugeben.

Die Offiziere haben nur das nothwendigste Gepäck mitzunehmen und sich namentlich mit einer Feldtasche zu versehen.

Das eidg. Militärdepartement ersucht Sie, die nöthigen Weisungen zu erlassen, daß, soweit es Ihren Kanton betrifft, diesen Anordnungen in allen Theilen Folge geleistet werde.

Die Marschbefehle für die einzelnen Korps werden beigelegt.

(Unterschrift.)

IV.

5. Februar 1864.

Lit.

Der Bundesrath hat heute nachfolgenden Offizieren des eidgenössischen Stabes die nachgesuchte Entlassung ertheilt:

I. Eidgen. Obersten im Generalstab.

Kloß, Karl, von Itingen, in Liestal, geb. 1802.
von Steiger, Albert, von Bern, in Thun, geb. 1813.

II. Oberlieutenants im Generalstab.

Péquignot, Xavier, von Noirmont, in Delémont, geb. 1808.
Durrer, Niklaus, von und in Kerns, geb. 1815.
Chérir, Eduard, von und in Ber, geb. 1809.
von Fischer, Fried. Karl, von und in Bern, geb. 1821.

III. Majore.

a. Generalstab.

Jan, Charles Henri Fréd., von Chatillons, in Lausanne, geb. 1817.

b. Geniestab.

von Steiger, Karl Fried., von und in Bern, geb. 1824.

c. Justizstab.

Duplan-Beillon, Ch., von und in Lausanne, geb. 1813.

d. Kommissariatsstab.

Müller, Benedikt, von und in Scherikon, geb. 1820.
Davall, Alb., von Orbe, in Vivis, geb. 1821.

IV. Hauptleute.

a. Generalstab.

Jenni, Karl Fried., von und in Chur, geb. 1826.

b. Geniestab.

Dürr, Alexander, von Narau und Ber, in Lausanne, geb. 1813.

D'Harby, René H., von Neuenburg, in Genf, geboren 1818.

c. Artilleriestab.

Diobatt, Charles Alois, von und in Genf, geb. 1826.
Cérésolle, Paul, von Vivis, in Lausanne, geb. 1832.

d. Kommissariatsstab.

Bazigheer, Luzius, von Vicosoprano, in Chur, geboren 1832.

e. Gesundheitsstab.

Ueltschi, Jakob, von Zweisimmen, in Saanen, geboren 1819.

Irlet, Gustav, von Douanne, in Chaux-de-Fonds, geb. 1808.

V. Oberlieutenants im Gesundheitsstab.

Henne, Hugo, von Sargans, in Pfäfers, geb. 1833.
Chevrolet, Joh. Bapt., von Bonfol, in Bruntrut, geb. 1815 (Stabs-Pferdarzt).

VI. Unterlieutenants.

a. Kommissariatsstab.

Cretenoud, Louis, von Renens, in Genf, geb. 1830.

b. Gesundheitsstab (Ambulance-Kommissär).

Bauer, Peter Jakob, von und in Chur, geb. 1838.

VII. Stabssekretäre.

Weiß, Franz Johann, von und in Zug, geb. 1825.
de Joffrey, Armand, von und in Vivis, geb. 1819.

Wagner, Johann, von Münchenstein, in Basel, geboren 1825.

Kafaber, Meinrad, von Lachen, in Basel, geb. 1830.

Folgende Offiziere, welche nach vollendetem 50. Altersjahre aus dem eidgen. Stabe austreten, behalten die Ehrenberechtigung ihres Grades bei:

Eidgen. Oberst Kloß, Karl, von Itingen, in Liestal, geb. 1802.

" " von Steiger, Albert, von Bern, in Thun, geb. 1813.

" Oberstl. Péquignot, Xavier, von Noirmont, in Delémont, geb. 1808.

" " Chérir, Eduard, von und in Ber, geb. 1809.

" Major Duplan-Beillon, Ch., von und in Lausanne, geb. 1813.

Eidgen. Hauptm. Dürr, Alexander, von Narau und
 Ver, in Lausanne, geb. 1813.
 " " Irlet, Gustav, von Douanne, in
 Chaur-de-Fonds, geb. 1808.

Aus der Controlle des eidgen. Stabes wurden fer-
 ner gestrichen:

1) In Anwendung von Art. 7, Ziff. 2 des Bun-
 desgesetzes vom 15. Heumonats 1862:

Guér, J. L., von St. Regier, Hauptmann im Ge-
 niesstab (abwesend).

Keller, Emil, von Brugg, I. Unterlieutenant im Ge-
 niesstab (abwesend).

2) In Anwendung von Art. 6, Ziff. 2 des an-
 geführten Gesetzes:

Burkard, Elias, von Hünenberg, in Luzern, Ambü-
 lancenkommissär.

Mit dieser Anzeige sprechen wir zugleich die Er-
 wartung aus, daß Sie diejenigen aus dem Stabe
 entlassenen Offiziere und Stabssekretäre, welche sich
 noch im dienstpflichtigen Alter befinden, im Kanto-
 naldienste angemessen verwenden werden.

Um die im eidgen. Stabe entstandenen Lücken zu
 ergänzen, ersuchen wir Sie um Ihre allfälligen Vor-
 schläge für neue Aufnahmen in den Stab und bitten
 Sie, dabei namentlich die untern Grade zu berück-
 sichtigen, die verhältnißmäßig am wenigsten vertreten
 sind. Für die Eingabe Ihrer Vorschläge ertheilen
 wir Ihnen eine Frist bis zum 29. I. Monats.

(Unterschrift.)

V.

7. Februar 1864.

Tit.

Veranlaßt durch verschiedene Einfragen, beilehen
 wir uns, den Tit. Militärbehörden der Kantone zur
 Kenntniß zu bringen, daß die neue Ordonnanz für
 den Stuger bis jetzt noch nicht festgestellt werden
 konnte und daß daher die Scharfschützen-Rekruten
 für das laufende Jahr noch mit dem bisherigen
 Stuger zu bewaffnen sind. Immerhin bringen wir
 folgende Vorschrift aus dem Kreisreiben des Bun-
 desrathes vom 7. September vorigen Jahres in Er-
 innerung:

1) Bei neu angeschafften Stugern wird folgende
 Abweichung vom Normalkaliber gestattet:

Durchmesser des kleineren Kalibrircylinders 34. 5^{'''}
 " " größeren " 35. 5^{'''}

2) Bei ältern Stugern wird folgende Abweichung
 zugelassen:

Durchmesser des kleineren Kalibrircylinders 34. 5^{'''}
 " " größeren " 37^{'''}.

Stuger, welche diesen beiden Vorschriften nicht
 entsprechen, sind von den Schul- und Kurskomman-
 danten auf's strengste zurückzuweisen.

3) Die Scharfschützen sind mit der Infanteriepa-
 trontasche mit Ceinturon zu versehen. Die bisher
 mit der Waidtasche versehenen Scharfschützen können
 dieselbe beibehalten, ebenso die bisherige Tragweise
 des Waidmessers.

In jedem Fall aber fallen weg: Kugelmobell,
 Siebflössel, Kneipzange und die Hölzchen zum An-
 binden der Kugelfutter, sowie die Kugelfutter selbst.

An die Stelle der bisherigen complicirten Muni-
 tion, deren Brauchbarkeit im Felde so sehr von der
 Geschicklichkeit jedes einzelnen Schützen und der Be-
 schaffenheit der Kugelfutter abhieng, tritt die Ein-
 heitsmunition, für deren Anfertigung gegenwärtig
 eine Instruktion bearbeitet und zur Erzielung mög-
 lichster Gleichförmigkeit eine Kugelpresse angeschafft
 wird.

4) Die Frater sind mit dem Sappeur-Faschinen-
 messer zu bewaffnen.

Schließlich fügen wir noch bei, daß wir hoffen,
 Ihnen nach Beendigung einiger bereits angeordneter
 Versuche auch die Vorschrift über die neue Munition
 zur Kenntniß bringen zu können.

(Unterschrift.)

VI.

9. Februar 1864.

Tit.

Das unterzeichnete Departement muß sich auch für
 das laufende Jahr die Bestimmung der Anzahl der
 von jedem Kanton zu den Rekrutenschulen der Spe-
 zialwaffen zuzulassenden Rekruten vorbehalten. Be-
 vor wir jedoch darüber definitive Verfügungen tref-
 fen, wünschen wir zuerst die Anzahl der Rekruten zu
 kennen, welche jeder einzelne Kanton in die eidgen.
 Schulen zu beordern gedenkt.

Indem wir daher Ihre diesfälligen baldigen Mit-
 theilungen gewärtigen, benutzen wir den Anlaß, Sie
 unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

(Unterschrift.)

VII.

10. Februar 1864.

Tit.

Das Departement beehrt sich, Ihnen die Mitthei-
 lung zu machen, daß der Bundesrath zum Direktor
 der eidg. Pferderegieanstalt in Thun Herrn eidgen.
 Oberst von Linden, von Bern, und zu dessen Ab-
 junkten Herrn Stabsmajor Reinert, von Solothurn,
 gewählt hat, und daß der Herr Regiedirektor die
 Leitung der Anstalt bereits übernommen hat.

Bei diesem Anlasse bringen wir in Erinnerung,
 daß nach dem Reglemente über die Verwaltung der
 eidg. Pferderegieanstalt vom 19. Weinmonats 1863
 die Requisitionen von Pferden durch Vermittlung des
 Oberkriegskommissariates stattzufinden haben.

Sämmtliche Begehren um Verabfolgung von Pfer-
 den, sowohl von Seiten der Kantonal-Militärbehör-
 den, resp. deren Kommissariate, als von Seite der
 Herren Waffenchefs, Schulkommandanten und ein-
 zelner Stabsoffiziere, sind daher, und zwar jedesmal
 so frühzeitig als möglich, an das eidg. Oberkriegs-
 kommissariat in Bern zu richten.

Die Entscheidung über die Verabfolgung der Pferde
 steht dem Regiedirektor zu. Allfällige Reklamationen
 gegen dessen Verfügungen sind beim Departement
 anzubringen.

(Unterschrift.)

Bemerkung der Redaktion. Dem entspre-
 chend haben alle eidg. Stabsoffiziere ihre Begehren
 um Zuthellung von Regiepferden für ihren Dienst-
 bedarf an das eidg. Oberkriegskommissariat zu senden.